

**Artikel 1: Anwendbarkeit**

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen von DELLNER BUBENZER Germany abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und werden von DELLNER BUBENZER Germany ausdrücklich zurückgewiesen, es sei denn, DELLNER BUBENZER Germany hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von DELLNER BUBENZER Germany gelten auch dann, wenn DELLNER BUBENZER Germany in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
2. Die Verkaufsbedingungen von DELLNER BUBENZER Germany gelten nicht nur für den gegenwärtigen Auftrag, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen DELLNER BUBENZER Germany und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind dem Vertragstext beizufügen und bedürfen der Schriftform.

**Artikel 2: Angebot und Unterlagen**

1. Die Angebote von DELLNER BUBENZER Germany sind freibleibend, sofern DELLNER BUBENZER Germany nicht ein verbindliches Angebot abgibt, welches ausdrücklich als solches bezeichnet und mit einer Gültigkeitsdauer versehen ist.
2. Ein Angebot, welches mehrere Waren oder Dienstleistungen beinhaltet, kann nur insgesamt angenommen werden. DELLNER BUBENZER Germany ist nicht verpflichtet, einen Teil der angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des Preises zu

liefern.

3. Sollte das Angebot auf Informationen der anderen Partei basieren und sich diese im Nachhinein als unrichtig oder unvollständig herausstellen, so kann DELLNER BUBENZER Germany die angegebenen Preise, Tarife oder Lieferbedingungen sowie die sonstigen Vertragsbedingungen anpassen.
4. Angebotene Preise oder Tarife gelten nicht für Folgebestellungen oder für die Bestellung einer über das ursprüngliche Angebot hinausgehende Menge.
5. Gezeigte und/oder zur Verfügung gestellte Modelle und Beispiele von Dokumenten sowie Angaben zu Auslegungen, Funktionen, Abmessungen, Gewichten und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbemitteln und auf der Website von DELLNER BUBENZER Germany stellen keine Beschaffenheitszusagen oder Garantien dar. Irgendeine Anforderung an den Vertragsgegenstand kann aus ihnen nicht abgeleitet werden.
6. Übersandte Modelle und Muster bleiben Eigentum von DELLNER BUBENZER Germany. Auf Verlangen von DELLNER BUBENZER Germany sind diese vom Vertragspartner zurückzusenden.
7. Alle von DELLNER BUBENZER Germany im Zusammenhang mit einer Anfrage oder einem Angebot übermittelten Unterlagen und Dokumente sowie sonstigen Dokumente oder Daten (auch in elektronischer Form übermittelte Daten) sind vertraulich zu behandeln und im Falle der Nichtannahme des Angebots vom Empfänger weiterhin vertraulich zu behandeln und im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch DELLNER BUBENZER Germany zu vernichten oder herauszugeben. Eine Weitergabe von übermittelten Unterlagen oder Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
8. DELLNER BUBENZER Germany kann die für die Erstellung eines

Angebots anfallenden Kosten in Rechnung stellen, wenn dies der Gegenpartei zuvor schriftlich mitgeteilt wurde und diese gleichwohl die Erstellung eines Angebots erbeten hat.

### **Artikel 3: Vertragsschluss, Vertragsänderungen**

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Vertragspartner das Angebot von DELLNER BUBENZER Germany ohne Änderungen angenommen hat. Im Falle einer Annahme mit Änderungen kommt der Vertrag dann zu Stande, wenn DELLNER BUBENZER Germany eine entsprechende Auftragsbestätigung übersendet. Wenn das Angebot nur teilweise angenommen wird und die bestellte Menge einen Mindestbestellwert von EURO 250,00 nicht überschreitet, wird DELLNER BUBENZER Germany einen Mindermengenzuschlag von EURO 50,00 erheben.
2. Ein Vertragsschluss liegt auch dann vor, wenn DELLNER BUBENZER Germany nach Eingang einer Bestellung durch den Vertragspartner ohne Auftragsbestätigung mit der Umsetzung des Vertrages beginnt.
3. Nachträgliche Änderungen des Vertrages sind nur mit der Zustimmung von DELLNER BUBENZER Germany möglich und bedürfen stets der Schriftform.

### **Artikel 4: Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise von DELLNER BUBENZER Germany verstehen sich ab Werk basierend auf einer Gesamtlieferung ausschließlich Versandkosten, Verpackung und Versicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Maßgeblich ist die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug

spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar, soweit die Lieferung von DELLNER BUBENZER Germany nicht nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung von sofortiger Zahlung abhängig gemacht wird. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. DELLNER BUBENZER Germany behält sich vor, Vorkasse oder Abschlagszahlungen zu fordern oder die Besicherung durch Bankgarantie oder Akkreditiv, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Neukunden handelt, er Sonderausführungen bestellt, seinen Sitz im Ausland hat, irgendwelche Gründe bestehen, die an der Zahlungsfähigkeit des Kunden zweifeln lassen oder sich die Lieferadresse im Ausland befindet. Die Kosten für die Gestellung und Abwicklung solcher Sicherheiten sind vollständig vom Kunden zu tragen. Wenn der Vertragspartner eine Vorauszahlung nicht leistet, ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen auszusetzen, bis der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist.
3. Wechsel oder Schecks werden erfüllungshalber nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Zahlung gilt in diesen Fällen erst bei vorbehaltloser Gutschrift des entsprechenden Betrags als vorgenommen.
4. Wenn DELLNER BUBENZER Germany nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen und dadurch die Forderungen von DELLNER BUBENZER Germany gefährdet werden, besteht ein Rücktrittsrecht neben den gesetzlichen Vorschriften. DELLNER BUBENZER Germany behält sich außerdem vor, in diesen Fällen ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherheitsleistung

- zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn DELLNER BUBENZER Germany ein Insolvenzgrund bekannt wird.
5. Wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen, ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise unter Beibehaltung seiner Marge anzupassen, sofern sich in der Zwischenzeit die Kosten bei DELLNER BUBENZER Germany, insbesondere Material- oder Lohnkosten, erhöht haben. Dies gilt nur, sofern sich ein Rechnungsposten um mindestens 30 % im Vergleich zum ursprünglich vereinbarten Preis verändert hat. Auf Verlangen ist die Preisveränderung dem Vertragspartner nachzuweisen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettogesamtpreises ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, DELLNER BUBENZER Germany eine Sicherheitsleistung zu bestellen. DELLNER BUBENZER Germany ist berechtigt, die in deren Besitz oder in deren Verfügungsgewalt befindlichen Sachen und Rechte des Vertragspartners als Pfand zur Sicherung von DELLNER BUBENZER Germany zustehenden, fälligen Forderungen gegen den Vertragspartner zu nutzen. DELLNER BUBENZER Germany ist außerdem berechtigt, die Verpfändung offenzulegen und Sicherungsgegenstände zum Börsen- oder Marktpreis freihändig zu verwerten, soweit nicht eine öffentliche Versteigerung gesetzlich vorgeschrieben ist. Unbeschadet weitergehender Ansprüche wegen des Zahlungsverzugs sind Forderungen von DELLNER BUBENZER Germany ab Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wenn die Zahlung nach einer Mahnung nicht erfolgt, ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, dem Vertragspartner Inkassogebühren in Höhe von 150,00 EUR für jede weitere mit einer Zahlungsfrist versehene Mahnung zu berechnen sowie gegebenenfalls anfallende Kosten des Forderungseinzugs durch einen Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister. DELLNER BUBENZER Germany ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ohne Setzung einer weiteren Nachfrist außerordentlich zu kündigen.
7. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DELLNER BUBENZER Germany anerkannt sind. Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts außerdem nur berechtigt, sofern es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Für Dienstleistungen werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Stundensätze von DELLNER BUBENZER Germany zu Grunde gelegt. Die von DELLNER BUBENZER Germany erfassten Stundenzahlen sind verbindlich, sofern der Vertragspartner nicht das Gegenteil nachweist.
9. Die Stundensätze gelten für die Erbringung der Dienstleistungen während der gewöhnlichen Arbeitszeiten, für Tätigkeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten werden entsprechende Aufschläge fällig.
10. DELLNER BUBENZER Germany kann einen vereinbarten Festpreis erhöhen, wenn sich bei der Ausführung des Auftrags herausstellt, dass der vereinbarte oder erwartete Arbeitsaufwand grob fehlerhaft geschätzt wurde, dieser Schätzfehler nicht auf DELLNER BUBENZER Germany zurückzuführen ist und eine Ausführung zum vereinbarten Preis

- DELLNER BUBENZER Germany nicht zuzumuten ist.
11. Treten zwischen Vertragsabschluss und Rechnungsstellung für DELLNER BUBENZER Germany kostenerhöhende Umstände auf, welche auf Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Wechselkursschwankungen oder Schwankungen von Preisen für Vormaterialien zurückzuführen sind, so ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
  12. Die in einem Angebot, einer Preisliste oder einer Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Kosten für Versand, Transport, Verpackung sowie Kosten und Gebühren für Einfuhr und Ausfuhr, sowie Kosten für die Erstellung notwendiger Dokumente für die Einfuhr seitens des Käufers.

#### **Artikel 5: Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, insbesondere technische Spezifikationen, rechtzeitig und in der von DELLNER BUBENZER Germany gewünschten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
  2. Der Vertragspartner hat insbesondere:
    - a. sicherzustellen, dass sämtlich von ihm zur Verfügung gestellten Datenträger und Dateien frei von Computerviren und Fehlern sind;
    - b. von DELLNER BUBENZER Germany übermittelte Entwürfe oder Anfragen unverzüglich, keinesfalls später als am fünften auf die Übersendung folgenden Werktag zu beantworten;
    - c. DELLNER BUBENZER Germany freien Zugang zu allen Orten, Gegenständen und Einrichtungen zu verschaffen, an denen vereinbarte Arbeiten auszuführen sind oder zu denen Zugang zur Ausführung von Arbeiten nötig ist;
  - d. die Orte, an denen Mitarbeiter von DELLNER BUBENZER Germany Leistungen zu erbringen haben in einem Zustand zu halten, der den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen (insbesondere den Anforderungen an die Arbeitssicherheit) entspricht und alle Vorkehrungen zu treffen, damit Arbeiten sicher und ohne Gefahr für Menschen, Gegenstände oder die Umwelt durchgeführt werden können;
  - e. DELLNER BUBENZER Germany die erforderlichen Anschlüsse für Strom, Gas und Wasser kostenlos zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stellen;
  - f. bei den Arbeiten entstehende Abfälle ordnungsgemäß und für DELLNER BUBENZER Germany kostenlos zu entsorgen;
  - g. ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, an denen Werkzeuge, Materialien und dergleichen geschützt vor Beschädigung und Diebstahl gelagert werden können;
  - h. Sozialräume zur Durchführung von Büroarbeiten und Pausen in üblicher Qualität zur Verfügung zu stellen sowie den Zugang zu angemessenen Toiletten und Waschräumen zu gewähren und allgemein die Nutzung aller Sozialräume inklusive Kantinen zu gestatten, die er seinen eigenen Mitarbeitern zur Verfügung stellt.
3. Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und stellt DELLNER BUBENZER Germany von Ansprüchen Dritter einschließlich den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei, die sich aus der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit dieser Informationen ergeben.
  4. Der Vertragspartner darf von DELLNER BUBENZER Germany

- gelieferte Waren nur im Originalzustand weiterverkaufen. Im Falle des Weiterverkaufs dürfen an dem Zustand der Waren und der Verpackung keine Änderungen vorgenommen werden. Die Verpackungen von DELLNER BUBENZER Germany darf der Vertragspartner nur mit dem unveränderten Originalinhalt in Verkehr bringen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR verpflichtet. Das Recht von DELLNER BUBENZER Germany, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.
5. Der Vertragspartner haftet für Verlust, Diebstahl und sonstige Schäden an Werkzeugen, Materialien oder sonstigen Gegenständen im Eigentum von DELLNER BUBENZER Germany, die DELLNER BUBENZER Germany während der Erbringung von vertraglichen Leistungen beim Vertragspartner aufbewahrt hat.
  6. Der Vertragspartner gestattet DELLNER BUBENZER Germany ausdrücklich, Namens- und Werbeschilder am Platz der Erbringung der vertraglichen Leistungen anzubringen, ohne hierfür eine Gegenleistung zu verlangen.
  7. Kommt der Vertragspartner einer seiner Verpflichtungen nach diesem Artikel 5 nicht rechtzeitig nach, so ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen, bis der Vertragspartner seinen Mitwirkungsverpflichtungen nachgekommen ist.
  8. Der Vertragspartner hat es DELLNER BUBENZER Germany vor Vertragsschluss mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Produkte im militärischen Bereich oder im Bereich nukleartechnischer Anlagen einzusetzen oder sonst in einem Bereich, in dem besondere Verpflichtungen technischer oder rechtlicher Art bestehen welche für die Abwicklung des Vertrags von Bedeutung sind.
  9. Kommt es zu einem Verstoß des Vertragspartners gegen die Mitwirkungspflichten nach diesem Artikel 5, so gehen ein daraus resultierender Verzug der Leistungserbringung und daraus resultierende Mehrkosten zu Lasten des Vertragspartners.
- ### **Artikel 6: Exportkontrollrechtliche Vorschriften**
1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, DELLNER BUBENZER Germany vor Vertragsschluss mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Produkte in einem Bereich einzusetzen, in dem außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen bestehen.
  2. In diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, notwendige behördliche Genehmigungen für die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter, sowie für die Gütereinfuhr in das Empfangsland zu beschaffen. Alle daraus resultierenden Kosten sowie anfallende Einfuhrzölle und Abgaben sind von dem Vertragspartner zu entrichten und wenn nötig, Devisenlizenzen zu beschaffen. Eine entsprechende Endverwendungs-erklärung ist an DELLNER BUBENZER Germany abzugeben.
  3. Die Pflicht von DELLNER BUBENZER Germany und des Abnehmers der Ware, diesen Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist. Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist. Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass der Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen

- Vertragsänderung aufzunehmen.
4. Dieser Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Recht verboten ist (§ 134 BGB) und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer Genehmigung bedarf (§ 15 AWG). Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag haftet DELLNER BUBENZER Germany nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich
- für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Vertragsgenehmigung nach den anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
  - daraus ergeben, dass die Durchführung des Vertrags durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist,
  - aus nicht von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.
5. Verzögerungen durch behördliche Maßnahmen  
Erforderliche Genehmigungsanträge sollen spätestens drei Monate vor der geplanten Lieferung gestellt werden. In dem Fall, dass es wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren zu Verzögerungen kommt, wird der Zeitpunkt der Leistung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nach hinten verschoben.
6. Vertragsgemäße Nutzung und Weiterlieferung  
vertragsgegenständlicher Waren durch den Abnehmer  
Der Abnehmer der Waren darf diese nur zum von ihm mitgeteilten Zweck nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht erlaubt, die von DELLNER BUBENZER Germany gelieferten Waren an eine dritte Person zu liefern, die auf einer Europäischen Sanktionsliste oder in einer Embargoverordnung aufgeführt ist.
7. Informationspflichten  
Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag statuerter Informationspflichten hat jede Partei die andere Partei darin zu unterstützen, diejenigen Informationen und Unterlagen (im Folgenden: Informationen) bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem geltenden Exportkontrollrecht zu entsprechen oder die von den Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Diese Verpflichtung kann insbesondere auch Informationen über den Endkunden, das Ziel und die bestimmungsgemäße Verwendung der Vertragsware beinhalten und wird nicht durch eventuell zuvor geschlossene Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgeschlossen. Nötigenfalls kann eine Befreiung von einer zuvor geschlossenen Verschwiegenheitsverpflichtung verlangt werden, wenn anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften es erfordern, dass technische Details an die insoweit beteiligten Behörden übermittelt werden.
8. Beendigung des Vertrages  
DELLNER BUBENZER Germany hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung verweigert oder nicht innerhalb einer Zeitspanne von 3 (in Worten: drei) Monaten vor dem Termin für die Anlieferung die erforderliche (Export-/Import-) Genehmigung ausstellt.  
DELLNER BUBENZER Germany darf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Abnehmer der Ware Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die anzuwendenden

Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware nicht zum von ihm mitgeteilten sondern zu einem illegalen Zweck nutzen will.

Die zuvor genannten Bestimmungen berühren nicht die Möglichkeit der Vertragsbeendigung aus anderen als den oben genannten Gründen.

### **Artikel 7: Abwicklung des Auftrags, Vertragsänderungen, Zurückbehaltungsrecht**

1. Ist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass ein Auftrag in Phasen abgewickelt wird, so ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, die Implementierung von Phasen auszusetzen, wenn die Ergebnisse der vorherigen Phase vom Vertragspartner noch nicht abgenommen sind. Dadurch entstehende Kosten und Verzug gehen zu Lasten des Vertragspartners.
2. Wenn die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach einer entsprechenden Bitte des Vertragspartners gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Zeitplan beschleunigt wird, gehen die durch diese Beschleunigung entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Vertragspartners.
3. Durch Änderungen der anwendbaren gesetzlichen oder technischen Vorschriften erforderliche Änderungen am Vertragsgegenstand oder der Art und Weise der Erbringung der vertraglichen Leistungen entstehende Mehrkosten oder Verzug gehen zu Lasten des Vertragspartners.
4. Wünscht der Vertragspartner die Verschiebung oder Änderung der ursprünglich vereinbarten Abfolge der vertraglich vereinbarten Leistungen, so gehen hierdurch entstehende Kosten oder ein hieraus resultierender Verzug zu Lasten des Vertragspartners.
5. Wünscht der Vertragspartner

Abweichungen in technischer Hinsicht oder zusätzliche Tests oder die Erstellung zusätzlicher Dokumentationen oder die Übersetzung von Dokumenten in Sprachen außer deutsch, englisch und mandarin, so wird DELLNER BUBENZER Germany diese Änderungen auf Umsetzbarkeit hin prüfen und einen Vorschlag unterbreiten, welche auch die Anpassungen des Lieferzeitplans und des zu zahlenden Preises enthält. Sämtliche nach dem Vertrag zu übermittelnden Dokumente, insbesondere technische Dokumentationen werden von DELLNER BUBENZER Germany in elektronischer Form übermittelt. Eine Übersendung in Papierform ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur gegen entsprechenden Aufpreis möglich. Auch wenn der Auftrag letztlich in der ursprünglichen Form umgesetzt wird, ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, den Ausgleich der für die Erstellung des Alternativvorschlags entstandenen Kosten zu verlangen.

6. Möchte der Vertragspartner vor oder während der Erbringung der vertraglichen Leistungen vom Vertrag Abstand nehmen, so wird DELLNER BUBENZER Germany diesem eine Abstandszahlung vorschlagen, welche bis zu 100 % des vereinbarten Vertragspreises betragen kann. Wenn sich die Parteien schriftlich auf die Zahlung dieser Summe einigen, wird DELLNER BUBENZER Germany die Erbringung der vertraglichen Leistungen gegen Zahlung dieser Summe einstellen und keine weiteren Zahlungen mehr vom Vertragspartner verlangen. Wenn sich die Parteien nicht auf die Abstandssumme einigen oder diese vom Vertragspartner nicht binnen der von den Parteien vereinbarten Fälligkeit, hilfsweise binnen einer von DELLNER BUBENZER Germany gesetzten angemessenen Frist gezahlt wird, bleibt der Vertrag zwischen den Parteien unverändert bestehen und ist von beiden weiter zu erfüllen.

7. Sagt der Vertragspartner einen Termin zur Erbringung von Service- oder Montageleistungen durch DELLNER BUBENZER Germany nicht mindestens fünf Werktage vor Beginn des Termins ab, so ist die volle vereinbarte Vergütung auf der Basis der gültigen Stundensätze zu zahlen, welche für die ursprünglich geplante Erledigungsdauer angefallen wäre.
8. DELLNER BUBENZER Germany ist berechtigt, an Gegenständen im Eigentum des Vertragspartners, welche rechtmäßig in den Besitz von DELLNER BUBENZER Germany gelangt sind, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn und solange der Vertragspartner fällige Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien oder aus einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und einem Tochterunternehmen von DELLNER BUBENZER Germany nicht bezahlt hat.

#### **Artikel 8: Lieferung**

1. Die Lieferung und der Transport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Die von DELLNER BUBENZER Germany angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Keinesfalls ist eine avisierte Lieferfrist verbindlich, wenn nicht der technische Lieferumfang abschließend zwischen den Parteien vereinbart und vom Vertragspartner ausdrücklich bestätigt wurde.
3. Der Beginn der von DELLNER BUBENZER Germany angegebenen Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn sie ohne das Verschulden von DELLNER BUBENZER Germany, aufgrund fehlender Genehmigungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Verzögerungen der Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen von DELLNER BUBENZER Germany.
5. Kommt DELLNER BUBENZER Germany seinen Pflichten nicht nach, hat der Vertragspartner DELLNER BUBENZER Germany dies schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine verbindliche Lieferfrist ausdrücklich vereinbart ist.
6. DELLNER BUBENZER Germany ist zu Teillieferungen berechtigt und kann diese separat in Rechnung stellen, solange dies für den Vertragspartner keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.
7. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist er zur Zahlung eines Lagerzinses in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises pro Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, mindestens 150,00 EURO, höchstens jedoch 5 % des Kaufpreises, verpflichtet. Der jeweilige Betrag ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Lagerzinses innerhalb der vorbenannten Höchstgrenze durch Nachweis sowie weitergehende Ansprüche bleiben den Vertragspartnern vorbehalten.
8. Verletzt der Vertragspartner schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, den DELLNER BUBENZER Germany insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Verzug geraten ist.
9. DELLNER BUBENZER Germany haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Dies gilt auch, wenn der



Vertragspartner aufgrund eines von DELLNER BUBENZER Germany zu vertretenden Lieferverzuges geltend machen kann, dass er kein Interesse am Fortbestand des Vertrags hat. In diesen Fällen ist Haftung von DELLNER BUBENZER Germany auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, wenn DELLNER BUBENZER Germany vorsätzliches Handeln zur Last fällt.

10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Endverbleibserklärung über die Ware abzugeben, wenn diese für den Weiterverkauf bestimmt ist. Wenn keine Endverbleibserklärung abgegeben wird oder diese gegen Exportkontrollvorschriften verstößt, besteht für DELLNER BUBENZER Germany ein Recht zur Erfüllungsverweigerung. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertragspartner DELLNER BUBENZER Germany eine beabsichtigte militärische oder nukleare Endverwendung der bestellten Waren verschweigt. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, die gültigen Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Ebenso verpflichtet sich der Vertragspartner, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung und der weiteren deutschen Vorschriften zur Zoll- und Exportkontrolle einzuhalten. Die Vertragserfüllung seitens DELLNER BUBENZER Germany steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften sowie keine Embargos, Handelsbeschränkungen oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

#### **Artikel 9: Verpackung**

1. Mehrfachverpackungen bleiben Eigentum von DELLNER BUBENZER Germany und dürfen vom Vertragspartner nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
2. DELLNER BUBENZER Germany wird dem Vertragspartner mitteilen, ob dieser die Verpackung auf seine Kosten zurücksenden muss oder diese von DELLNER BUBENZER Germany abgeholt wird.
3. DELLNER BUBENZER Germany ist berechtigt, dem Vertragspartner eine Gebühr für Verpackungen zu berechnen. Wird die Verpackung, für die eine Gebühr berechnet wurde, binnen der zwischen den Parteien vereinbarten Frist frachtfrei in ordnungsgemäßem Zustand an DELLNER BUBENZER Germany zurückgesandt, erstattet DELLNER BUBENZER Germany die für die Verpackung gezahlte Gebühr oder verrechnet diese nach eigener Wahl mit der zu entrichtenden Gebühr für die Verpackung der folgenden Lieferungen. DELLNER BUBENZER Germany ist berechtigt, von der zu erstattenden Gebühr bis zu 10 % an Bearbeitungskosten abzuziehen.
4. Ist eine Mehrwegverpackung beschädigt, unvollständig oder zerstört, so haftet der Vertragspartner für diesen Schaden. DELLNER BUBENZER Germany wird den Schadensersatzanspruch mit der gezahlten Gebühr verrechnen. Ist der Schaden höher als die gezahlte Gebühr, so ist DELLNER BUBENZER Germany nicht zur Rücknahme der beschädigten Verpackung verpflichtet. DELLNER BUBENZER Germany ist in diesem Falle berechtigt, die Kosten für eine Neubeschaffung dieser Verpackung abzüglich der bereits gezahlten Gebühr zu berechnen.
5. Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung für Verpackungen zum einmaligen Gebrauch trägt der Vertragspartner. Er ist zur Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung in eigener Verantwortung verpflichtet.
6. DELLNER BUBENZER Germany übernimmt die Verantwortung für die Gültigkeit von Bescheinigungen und Zertifikaten betreffend die Zulässigkeit von Verpackungen zur Einfuhr in einzelne Staaten, beispielsweise hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen zur Sterilisierung und Schädlingsbekämpfung, nur soweit

vertraglich vereinbart und nur zum Lieferzeitpunkt. Sollten Bescheinigungen oder Zertifikate durch Zeitablauf ungültig werden oder sich die einschlägigen Bestimmungen ändern, so fällt dies in den Risikobereich des Kunden.

#### **Artikel 10: Gefahrübergang und Abnahme**

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Vertragspartner über:
  - a. Bei Lieferungen ohne Montage, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird;
  - b. Bei Lieferungen mit Montage am Tag der Übernahme im Betrieb des Kunden.
2. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt „Lieferung ab Werk“ als vereinbart.
3. Wenn eine Abnahme erforderlich ist, wird DELLNER BUBENZER Germany den Vertragspartner von der Abnahmebereitschaft informieren. Die Parteien werden dann einen Termin zur Abnahme vereinbaren.
4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn trotz Aufforderung durch DELLNER BUBENZER Germany ein Termin zur Abnahme nicht binnen 10 Tagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft stattgefunden hat und der Vertragspartner auch nicht binnen dieser Frist schriftlich der Abnahmefähigkeit widersprochen hat. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Vertragspartner die Nutzung des Werks aufnimmt.
5. Geringfügige Mängel, welcher einer Inbetriebnahme nicht entgegenstehen, berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese sind binnen einer von den Parteien vereinbarten Frist, mangels einer solchen binnen 14 Tagen nach der Abnahme zu beseitigen.

#### **Artikel 11: Eigentumsvorbehalt**

1. DELLNER BUBENZER Germany behält sich das Eigentumsrecht an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem

Vertragspartner vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung oder Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. DELLNER BUBENZER Germany wird nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Ein erzielter Verwertungserlös kann auf etwaige gegenüber DELLNER BUBENZER Germany bestehende Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet werden.
3. Der Vertragspartner ist für die Zeiträume während derer er eine Kaufsache für DELLNER BUBENZER Germany aufbewahrt verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.
4. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Vertragspartner DELLNER BUBENZER Germany unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit DELLNER BUBENZER Germany eine Klage zur Wahrung seiner Rechte erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, und die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für die DELLNER BUBENZER Germany entstandenen Kosten.
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle DELLNER BUBENZER Germany zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Kaufsache einschließlich Mehrwertsteuer (Faktura-Endbetrag) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine

- Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. DELLNER BUBENZER Germany bleibt vorbehalten, die Forderung selbst einzuziehen. DELLNER BUBENZER Germany verpflichtet sich jedoch, auf eine Einziehung zu verzichten, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DELLNER BUBENZER Germany nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und gegen ihn kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Liegt eine dieser Voraussetzungen aber vor, kann DELLNER BUBENZER Germany verlangen, dass der Vertragspartner DELLNER BUBENZER Germany die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt, alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben macht und DELLNER BUBENZER Germany die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für DELLNER BUBENZER Germany vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, DELLNER BUBENZER Germany nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt DELLNER BUBENZER Germany soweit rechtlich zulässig das Miteigentum an der neuen Sache. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich durch das Verhältnis des Wertes des Faktura-Endbetrags zu den Werten der anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt vor der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
  - Der Vertragspartner tritt DELLNER BUBENZER Germany auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von DELLNER BUBENZER Germany gegen ihn ab, die durch die Verbindung der

Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- DELLNER BUBENZER Germany ist verpflichtet, die DELLNER BUBENZER Germany zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben als der realisierbare Wert der Sicherheiten von DELLNER BUBENZER Germany die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt DELLNER BUBENZER Germany.

#### **Artikel 12: Rechte an Unterlagen, Software, Werkzeugen und Vorrichtungen**

- An von DELLNER BUBENZER Germany überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich DELLNER BUBENZER Germany Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur für vertragliche Zwecke verwendet und erst nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind DELLNER BUBENZER Germany auf Verlangen zurückzugeben.
- An von DELLNER BUBENZER Germany gelieferter Software hat der Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und an den vereinbarten Produkten. Der Vertragspartner darf bis zu zwei Sicherungskopien herstellen.
- Durch die Vergütung für Werkzeuge oder Vorrichtungen erwirbt der Vertragspartner keine Rechte an diesen. Diese bleiben im Alleineigentum von DELLNER BUBENZER Germany, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

#### **Artikel 13: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, geistiges Eigentum**

- DELLNER BUBENZER Germany ist verpflichtet, die Lieferung frei von

- gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter zu erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Maßgeblich sind ausschließlich die Rechtsverhältnisse im Land des Lieferortes. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten aufgrund von DELLNER BUBENZER Germany erbrachter, vertragsgemäßer Lieferungen Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend macht, haftet DELLNER BUBENZER Germany gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gefahrübergang. DELLNER BUBENZER Germany verpflichtet sich, nach Wahl und auf Kosten von DELLNER BUBENZER Germany für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, die Verletzung des Schutz- oder Urheberrechts zu beseitigen oder einen Austausch der Sache vorzunehmen. Ist dies nicht unter angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu. Die vorgenannte Verpflichtung besteht nur, wenn der Vertragspartner DELLNER BUBENZER Germany unverzüglich die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche anzeigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und DELLNER BUBENZER Germany alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Gründen der Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Rechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von DELLNER BUBENZER Germany nicht voraussehbare Verwendung des Vertragspartners, durch eine vertragswidrige Veränderung des Vertragspartners oder durch ein Zusammenwirken mit von DELLNER BUBENZER Germany nicht gelieferten Produkten verursacht wird.
3. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen DELLNER BUBENZER Germany wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn DELLNER BUBENZER Germany vorsätzliches Handeln zur Last fällt.
4. DELLNER BUBENZER Germany bleibt Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte, die an den oder im Zusammenhang mit den im Rahmen der Geschäftsbeziehung gelieferten Waren, erstellten Werken oder erbrachten Dienstleistungen beruhen, daraus entstehen, damit zusammenhängen oder dazu gehören. Die Ausübung dieser Rechte ist ausschließlich DELLNER BUBENZER Germany vorbehalten. Der Vertragspartner ist nur zur Nutzung des geistigen Eigentums von DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, solange und soweit er dessen zur vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren oder der erstellten Werke oder erbrachten Dienste bedarf.
5. Der Vertragspartner darf nicht
- a. ihm überlassene Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Daten oder Softwareprogramme außerhalb des vertraglich vereinbarten Zweckes verwenden, vervielfältigen, an Dritte weitergeben oder Dritten in diese Einsicht gewähren,
  - b. ihm überlassene Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Daten oder Softwareprogramme ohne ausdrückliche Genehmigung von DELLNER BUBENZER Germany kopieren, verändern, reproduzieren usw.
6. Der Vertragspartner garantiert, dass von ihm überlassene Informationen,

Dokumente, Zeichnungen, Daten oder Softwareprogramme keine Rechte Dritter verletzen. Er haftet für alle Schäden, die DELLNER BUBENZER Germany durch einen Verstoß gegen diese Garantie entstehen und stellt DELLNER BUBENZER Germany von allen Ansprüchen Dritter sowie den Kosten einer angemessenen Verteidigung der eigenen Rechtsposition in diesem Zusammenhang frei.

#### **Artikel 14: Untersuchungsverpflichtung des Vertragspartners**

1. Ist eine Abnahme der Leistungen von DELLNER BUBENZER Germany unter besonderen Prüfbedingungen vereinbart, ist die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Beauftragten in Werk von DELLNER BUBENZER Germany durchzuführen. Die Kosten für die Abnahme trägt der Vertragspartner. Unterlässt der Vertragspartner die Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie das Werk von DELLNER BUBENZER Germany verlässt.
2. Hat DELLNER BUBENZER Germany den Vertragspartner nach Fertigstellung schriftlich zur Abnahme aufgefordert, so ist diese spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung vorzunehmen. Unterlässt der Vertragspartner die Mitwirkung, so gilt die Abnahme nach Ablauf der zwei Wochen gleichwohl als vorgenommen.

#### **Artikel 15: Abbildungen, Beschreibungen, Produktspezifikationen**

1. Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Daten entsprechen den Gegebenheiten oder Absichten zum Drucklegungszeitpunkt der Liste oder anderer Bestellunterlagen. Änderungen jeder Art, insbesondere soweit sie sich aus technischem Fortschritt, geänderter Ausführung oder ähnlichem ergeben, bleiben vorbehalten, soweit sie - unter Berücksichtigung der Interessen von DELLNER BUBENZER Germany - für den Vertragspartner zumutbar sind.

2. Anwendungstechnische Beratung gibt DELLNER BUBENZER Germany nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung seiner Produkte befreien den Vertragspartner nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren von DELLNER BUBENZER Germany ist der Vertragspartner verantwortlich.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Produkte von DELLNER BUBENZER Germany geltenden Produktspezifikationen zu beachten und einzuhalten. Diese können auf der Internetseite von DELLNER BUBENZER Germany eingesehen werden oder werden von DELLNER BUBENZER Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt. DELLNER BUBENZER Germany haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf einer nicht spezifikationskonformen Verwendung seiner Produkte beruhen.

#### **Artikel 16: Mängelhaftung**

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher vertraglicher Bestimmung vor. Sofern nur auf deutsche oder internationale Normen Bezug genommen wird, stellt dies keine Zusicherung von Eigenschaften, sondern lediglich eine nähere Produktbeschreibung, dar. Die Lieferung von Mustern und Probestücken ist unverbindlich, soweit nicht die Zusicherung als Eigenschaft ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. DELLNER BUBENZER Germany behält sich vor, die Qualität seiner Produkte zu verbessern und zu optimieren.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Verwendung im Ausland die Konformität der Produkte mit den nationalen Bestimmungen und Standards zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen, soweit diese erforderlich sind.
3. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und

Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unmittelbar nach Erhalt, spätestens binnen 8 Tagen, insbesondere auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Unterbleibt eine unverzügliche Mängelanzeige, so gilt die Kaufsache als vertragsgemäß erhalten.

4. Als Mängel gelten insbesondere eine fehlerhafte Bauart, mangelhafte Baustoffe und eine mangelhafte Bauausführung, sofern die betroffenen Teile dadurch für die Verwendung untauglich oder in ihrer Tauglichkeit erheblich eingeschränkt sind. Bei lediglich unerheblicher Tauglichkeitseinschränkung der Kaufsache können keine Mängelrechte geltend gemacht werden.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle eines Mangels DELLNER BUBENZER Germany Gelegenheit zu geben, vor Ort Untersuchungen des Mangels und der Möglichkeit und Voraussetzungen der Mangelbeseitigung zu geben.
6. Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn sie auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel zurückzuführen sind.
7. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Vertragspartner dies unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung unverzüglich anzuzeigen. DELLNER BUBENZER Germany ist verpflichtet, nach Wahl von DELLNER BUBENZER Germany die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung an der ursprünglichen Sache oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache durchzuführen. Außerdem ist DELLNER BUBENZER Germany verpflichtet, alle für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht

dadurch erhöhen, dass sich die Kaufsache nicht mehr am vertraglichen Erfüllungsort befindet. Bezogen auf Aus- und Einbauarbeiten ist DELLNER BUBENZER Germany befugt, den Vertragspartner aufzufordern, diese Arbeiten selbst zu marktüblichen Preisen durchzuführen und DELLNER BUBENZER Germany mit den Kosten zu belasten.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, sofern er dies ausdrücklich unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist zur Nacherfüllung androht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mangelbehaftete Kaufsache oder deren Teile an DELLNER BUBENZER Germany zurückzugeben.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

#### **Artikel 17: Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss**

1. DELLNER BUBENZER Germany haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn DELLNER BUBENZER Germany Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Gleiche gilt bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von DELLNER BUBENZER Germany auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt

insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Außerdem ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstehen sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Dies gilt auch, soweit der Vertragspartner Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber DELLNER BUBENZER Germany ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DELLNER BUBENZER Germany.

#### **Artikel 18: Höhere Gewalt**

1. Im Falle höherer Gewalt, welcher DELLNER BUBENZER Germany an der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen hindert, ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für den Zeitraum des Bestehens der Behinderung auszusetzen, ohne deswegen zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
2. Unter höherer Gewalt ist jede nicht vorhersehbare, für DELLNER BUBENZER Germany nicht beeinflussbare Ursache zu verstehen, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise unmöglich macht. Dies ist insbesondere der Fall bei Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, innerstaatliche und ausländische Unruhen, Streiks, Störung der bestehenden Betriebsverhältnisse durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Stromausfall, Ausfall von Internet- oder Telefonanschlüssen, Naturereignissen und -katastrophen sowie Witterungsverhältnissen, Straßensperren, Unfällen, Import- oder Exportbeschränkungen,

Materialmangel und vergleichbaren Umständen, sowie in Fällen der nicht ordnungsgemäßen oder rechtzeitigen Selbstbelieferung, welche ihre Ursache im Vorliegen eines Falls höherer Gewalt bei einem Vormateriallieferanten oder Subunternehmer hat.

3. Sind nur Teile der vertraglichen Leistungen von der Unmöglichkeit wegen höherer Gewalt betroffen, so ist der Vertragspartner im Übrigen zur Entgegennahme der Leistungen und zur Bezahlung verpflichtet.

#### **Artikel 19: Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Der Gerichtsstand ist begründet bei dem jeweils für den Geschäftssitz von DELLNER BUBENZER Germany zuständigen Gericht; DELLNER BUBENZER Germany ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Bei Scheck- oder Wechselklagen ist DELLNER BUBENZER Germany berechtigt, auch am Zahlungsort zu klagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Der vertragliche Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von DELLNER BUBENZER Germany, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

*Stand: Juni 2021*